

TÜRKİYE CUMHURİYETİ İLE FEDERAL ALMANYA CUMHURİYETİ ARASINDA SOSYAL GÜVENLİK KONUSUNDA YAPILAN SÖZLEŞME

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke:

1. Staatsangehörige

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Türkei eine Person, die türkische Staatsangehörigkeit besitzt;

2. Rechtsvorschriften

die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 bezeichneten Versicherungen und Leistungen der Sozialen Sicherheit beziehen und im Gebiet oder einem Teil des Gebietes einer Vertragspartei in Kraft sind;

3. Zuständige Behörde

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, in Bezug auf die Republik Türkei.
das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit oder das jeweils beteiligte andere Ministerium;

4. Träger

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;

5. Deutscher Träger

einen Träger, der im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz hat,
Türkischer Träger
einen Träger, der im Gebiet der Türkei seinen Sitz hat;

6. Zuständiger Träger

den Träger, bei dem die Versicherung besteht, während Leistungen beantragt werden, oder gegen den ein Leistungsanspruch besteht oder beim Aufenthalt im Gebiet der Vertragspartei bestände, in dem zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, oder wenn die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei einen solchen Träger nicht bestimmen, den von der zuständigen Behörde bestimmten Träger;

7. Träger des Aufenthaltsortes

den für den Aufenthaltsort zuständigen Träger oder, wenn die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei einen solchen Träger nicht bestimmen, den von der zuständigen Behörde bestimmten Träger;

8. Angehöriger

einen Angehörigen oder Familienangehörigen im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

9. Beschäftigung

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

10. Beitragszeit

eine Zeit, für die Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

11. Gleichgestellte Zeit

eine Ersatzzeit, Ausfallzeit oder Zurechnungszeit, soweit sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften einer Beitragszeit gleichsteht;

12. Versicherungszeiten

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die Beitragszeiten und die gleichgestellten Zeiten,

in Bezug auf die Türkei die Versicherungszeiten im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

13. Geldleistung

eine Geldleistung einschliesslich aller Zuschläge und Zuschüsse;

14. Rente

eine Rente einschließlich aller Zuschläge und Zuschüsse,

15. Kindergeld

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d genannten Leistungen,

in Bezug auf die Türkei die Leistungen für Kinder von Arbeitnehmern.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben,

b) die Unfallversicherung,

c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,

d) die Altershilfe für Landwirte,

e) das Kindergeld für Arbeitnehmer,

2. auf die Türkischen Rechtsvorschriften über

a) die Krankenversicherung, Mutterschaftsversicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung für Arbeitnehmer,

- b)** die Pensionskasse der Republik Türkei für Beamte und Angestellte des Staates,
- c)** die Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen,
- d)** die Sozialversicherungskassen, die durch die Sozialversicherungsgesetzgebung in das Sozialversicherungssystem einbezogen worden sind,
- e)** andere Sozialversicherungsträger, wenn sie durch die Sozialversicherungsgesetzgebung errichtet und in das Sozialversicherungssystem einbezogen werden.

(2) Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 sind nicht diejenigen, die sich für eine Vertragspartei aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für folgende Personen:

- a)** Staatsangehörige der Vertragsparteien,
- b)** Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c)** Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d)** Staatsangehörige anderer Staaten, wenn zwischen diesen und der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften jeweils anzuwenden sind, überstaatliches Recht oder andere zwischenstaatliche Verträge über Soziale Sicherheit wirksam sind.
- e)** andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einer der unter Buchstaben a bis d genannten Personen ableiten.

Artikel 4

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen folgende Personen, die sich im Gebiet einer Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei deren Staatsangehörigen gleich:

- a)** Staatsangehörige der anderen Vertragspartei,
- b)** Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,
- c)** Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954,
- d)** andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten.

Artikel 4a

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldeistungen vom Aufenthalt im Gebiet dieser Vertragspartei abhängig ist, nicht für die in Artikel 4 genannten Personen, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten. Dies gilt entsprechend für die in Artikel 3 Buchstabe d genannten Personen sowie für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einer der dort genannten Personen ableiten, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmalige Geldleistungen nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften mit Ausnahme der dort enthaltenen Vorschriften über Krankheit und Mutterschaft handelt.

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern sowie die aus dem Beschäftigungsverhältnis entstehenden Rechte und Pflichten ihrer Arbeitgeber richten sich, soweit die Artikel 6 bis 9 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhält oder dort seinen Betriebssitz hat.

Artikel 6

(1) Wird ein Arbeitnehmer eines Unternehmens mit dem Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei für die Dauer der Beschäftigung im Gebiet der zweiten Vertragspartei so weiter, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Wird ein Arbeitnehmer eines Transportunternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(3) Wird ein Arbeitnehmer eines Luftverkehrsunternehmens mit Sitz im Gebiet der einen Vertragspartei zur Arbeitsleistung in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsandt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er an dem Ort beschäftigt, an dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers.

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes, das die Flagge einer Vertragspartei führt, gelten deren Rechtsvorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer in einem Hafen der einen Vertragspartei mit dem Beladen, Löschen oder Ausbessern eines Seeschiffes, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt,

oder mit der Beaufsichtigung solcher Arbeiten beschäftigt, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

(3) Wird ein Arbeitnehmer, der sich im Gebiet der einen Vertragspartei gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge der anderen Vertragspartei führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet der ersten Vertragspartei hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten für ihn die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person.

Artikel 8

(1) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei von dieser oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 2 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt

Artikel 8a

Die Artikel 5 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, auf die sich jedoch die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Artikel 9

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 8a kann die zuständige Behörde oder die von ihr bezeichnete Stelle der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 8 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde oder der von ihr bezeichneten Stelle der anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in deren Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in deren Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieser Vertragspartei ihren Sitz hat.

Artikel 10

(1) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit

anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen werden auch in Bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beide Leistungen eingeschränkt werden, so sind sie Jeweils um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sie nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen der Anspruch besteht, zu mindern wären.

(2) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in Bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder in deren Gebiet ergeben.

ABSCHNITT II VERSICHERUNGEN FÜR DEN FALL DER KRANKHEIT UND DER MUTTERSCHAFT

Artikel 11

Für die Versicherungspflicht, das Recht zur freiwilligen Versicherung und den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei sind die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit nicht auf die selbe Zeit entfallen.

Artikel 12

(1) Artikel 4a gilt für eine Person,

a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat,

b) bei der Versicherungsfall während des vorüber gehenden Aufenthalts im Gebiet der anderen Vertragsparteien eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt,

c) bei der Verersicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sie sich in das Gebiet der anderen Vertragspartei begeben hat, um eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe a kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(3) Artikel 4a gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei beansprucht werden können, in deren Gebiet sie sich aufhält.

(4) Absatz 1 Buchstabe a und b Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 13

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten(1.4.1987) des am 2. 11.1984 abgeschloenen II.Zusatzabkommens entfallen.

Artikel 14

(1) Hält sich eine Person, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei eine Rente bezieht oder beantragt hat, gewöhnlich im Gebiet der anderen Vertragspartei auf, so richten sich Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als hielte sie sich dort gewöhnlich auf. Bei vorübergehendem Aufenthalt dieser Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt Artikel 12 entsprechend.

(2) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist die Krankenkasse zuständig, die bei gewöhnlichem Aufenthalt der betreffenden Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuständig wäre; ist danach die betreffende Person bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse versichert, oder kann die Zuständigkeit einer Krankenkasse nicht begründet werden, so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn, zuständig; alle Hinterbliebenen einer Familie gehören nur einer Krankenkasse und zwar der für die Witwe oder sonst der für die Jüngste Waise zuständigen Krankenkasse an; die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt unberührt; die türkischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist die türkische Kasse zuständig, der die Person zuletzt angehört hat. Wäre danach keine türkische Kasse zuständig, so ist Sosyal Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zuständig.

(3) Auf eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Rente bezieht oder beantragt hat, sind bei gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei deren Rechtsvorschriften über Krankenversicherung anzuwenden. Bei vorübergehendem Aufenthalt dieser Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt Artikel 12 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf einen Rentenempfänger anzuwenden, der ohne der Krankenversicherung anzugehören, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet einer Vertragspartei nach deren Rechtsvorschriften Anspruch auf Leistungen bei Krankheit hat

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, solange eine Person wegen Ausübung einer Beschäftigung nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sie sich gewöhnlich aufhält, für den Fall der Krankheit oder der Mutterschaft versichert ist.

(6) Verlegt eine in Absatz 3 genannte Person den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der ersten Vertragspartei bis zum Ende des Monats der Verlegung angewandt.

Artikel 15

(1) Bei Anwendung des Artikels 4a sind die Sachleistungen in der Bundesrepublik Deutschland von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse, in der Türkei, von Sosyal Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Streitverfahren.

(3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4a genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch diese Personen erstreckten.

Artikel 15a

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die nach Artikel 15 des Abkommens von den Trägern des Aufenthaltsortes aufgewandten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstatten werden, oder daß auf die Erstattung verzichtet wird.

(2) Soweit den Pauschalbeträgen Durchschnittsausgaben des Trägers des Aufenthaltsortes zugrunde liegen, die sich auf die Zeit der Anspruchsberechtigung oder die Leistungszeit beziehen, richtet sich die Leistungsdauer abweichend von Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens nach den für den Träger des Aufenthaltsortes geltenden Rechtsvorschriften. Soweit den Pauschalbeträgen Durchschnittsbeträge zugrunde liegen, die unter Einbeziehung der Ausgaben des Trägers des Aufenthaltsortes für anspruchsberechtigte Angehörige ermittelt sind, richtet sich der Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen abweichend von Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens nach den für den Träger des Aufenthaltsortes geltenden Rechtsvorschriften. Soweit in die Pauschalbeträge die in Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens bezeichneten Sachleistungen einbezogen sind, gilt diese Vorschrift nicht.

Artikel 16

Bei Anwendung des Artikels 4a werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17

Der zuständige Träger hat dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikeln 15 und 16 aufgewandten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten zu erstatten.

Artikel 18

Sind Angehörige auf Grund von Versicherungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien anspruchsberechtigt, so besteht Anspruch auf Leistungen nur auf Grund der Versicherung nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Gebiet sich die Angehörigen gewöhnlich aufhalten.

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei über die Leistungsdauer sind auch Leistungen zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei für den Versicherungsfall gewährt wurden.

ABSCHNITT III VERSICHERUNGEN FÜR DEN FALL DES TODES (STERBEGELD)

Artikel 19

(1) Der Tod einer nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei versicherten Person im Gebiet der anderen Vertragspartei gilt für den Anspruch auf Sterbegeld als im Gebiet der ersten Vertragspartei eingetreten.

(2) Der Aufenthalt einer Person im Gebiet der einen Vertragspartei gilt für den Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei als Aufenthalt in deren Gebiet .

(3) Führt die Anwendung des Abkommens zu einem Anspruch auf Sterbegeld nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien, und ist der Tod im Gebiet einer Vertragspartei eingetreten, so besteht nur der Anspruch weiter, der nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei gegeben ist; ist der Tod außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien eingetreten, so besteht nur der Anspruch weiter, der nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei gegeben ist in deren Gebiet sich der Verstorbene zuletzt aufgehalten hat.

ABSCHNITT IV VERSICHERUNGEN GEGEN ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSKRANKHEITEN

Artikel 20

(1) Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsminderung und der Feststellung des Leistungsanspruchs aufgrund eines Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften andere Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für unter die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) als ob sie unter die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen stehen solche gleich, die nach anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften als Unfälle oder andere Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbstätigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innersstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 21

(1) Für den Leistungsanspruch aufgrund einer Berufskrankheit werden vom Träger einer Vertragspartei auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien ein

Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach Rechtsvorschriften der Vertragspartei gewährt, in deren Gebiet sich die berechnete Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet der eigenen Vertragspartei ausgeübten zur Dauer der nach Satz 1 zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.

Artikel 22

(1) Artikel 4a gilt in Bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthalts vorher zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

Artikel 23

(1) Hat ein Träger der einen Vertragspartei einer Person im Gebiet der anderen Vertragspartei Sachleistungen zu gewähren, so sind sie unbeschadet des Absatzes 3 in der Bundesrepublik Deutschland von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,

in der Republik Türkei von Sosyal Sigortalar Kurumu (Sozialversicherungsanstalt) zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist nach Absatz 1 Berufshilfe zu gewähren, so wird sie vom Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 Satz 2 genannte Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.

(6) Artikel 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Abfindungen, Pflegegeld und Sterbegeld

werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 24

Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 23 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

Artikel 25

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschlossenen II. Zusatzabkommens entfallen.

ABSCHNITT V VERSICHERUNGEN FÜR DEN FALL DER INVALIDITÄT, DES ALTERS UND DES TODES(RENTEN)

Artikel 26

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschlossenen II. Zusatzabkommens entfallen.

Artikel 27

Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien anrechnungsfähige Versicherungszeiten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei anrechnungsfähig sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten anrechnungsfähig sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die die Anrechnungsfähigkeit bestimmen.

Artikel 28

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

(1) Nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten werden nach Artikel 27 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten nur insoweit, als während dieser Zeiten gleichartige Arbeiten verrichtet wurden. Nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beitragszeiten, die nicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, sind in der Rentenversicherung der Angestellten, wenn während dieser Zeiten zuletzt eine entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde, sonst in der Rentenversicherung der Arbeiter zu berücksichtigen.

(2) Bemessungsgrundlagen werden aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den deutschen Rechtsvorschriften für die Rentenberechnung zu berücksichtigen sind.

(3) Sind die Voraussetzungen für den Rentennanspruch nur unter Berücksichtigung des

Artikels 27 erfüllt, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsteil nur zur Hälfte gezählt.

(4) Der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, wird nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gezahlt, wenn der Anspruch auf Rente ohne Berücksichtigung des Artikels 27 besteht und Kinderzuschuß oder Waisenrente nach türkischen Rechtsvorschriften nicht zu zahlen ist. Andernfalls wird der Kinderzuschuß oder der Betrag, um den sich die Waisenrente erhöht, in Höhe der Hälfte des nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts in Betracht kommenden Betrages gezahlt. Dabei gilt der Kinderzuschuß als von der Versicherungsdauer unabhängiger Rentenbestandteil.

(5) Für den Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung stehen türkische knappschaftliche Betriebe deutschen knappschaftlichen Betrieben gleich.

(6) Für die Gewährung des Leistungszuschlags nach den deutschen Rechtsvorschriften über die knappschaftliche Rentenversicherung bleiben die nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten unberücksichtigt.

(7) Für die Gewährung einer Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie der Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit gilt Artikel 4a nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht.

Artikel 29

Für den türkischen Träger gilt folgendes:

(1) Die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten werden, soweit sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind, im Rahme der Bestimmungen des Artikels 27 des Abkommens bei der Ermittlung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen frühzeitigen Alters nach den türkischen Rechtsvorschriften vorliegen, den in der Türkei im bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegten Versicherungszeiten gleichgestellt.

(2) Bei der Berechnung der Rente sind die in der Türkei zurückgelegten Versicherungszeiten und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

(3) In den Fällen, in denen ein Anspruch auf eine Rente aus den Türkischen Beitragszeiten nicht besteht, jedoch ein Anspruch auf eine Rente nach Artikel 27 des Abkommens, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

a) Der zuständige türkische Träger stellt die Rente fest, als wären die zusammengerechneten Versicherungszeiten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt und für die Rentenberechnung zu berücksichtigen.

b) Der zuständige Träger hat so dann einen Teil der nach Buchstabe a festgestellten theoretischen Rente in dem Verhältnis zu berechnen, in dem die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten zur Summe der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zurückgelegten Beitragszeiten stehen. Der so

errechnete Rentenbetrag wird erforderlichenfalls auf den türkischen Rechtsvorschriften vorgesehen Mindestrentenbetrag erhöht.

(4) Ist eine Person vor dem Eintritt in die türkische Versicherung in eine der deutschen Rentenversicherungen eingetreten, so gilt ihr Eintritt in diese deutsche Rentenversicherung als Eintritt in die türkische Versicherung.

(5) Für das Recht auf Weiterversicherung nach den türkischen Rechtsvorschriften sind die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen.

Artikel 30

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschlossen II.Zusatzabkommens entfallen.

Artikel 31

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschloßenen II.Zusatzabkommens entfallen.

Artikel 32

Zeiten, die nicht nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei als Versicherungszeiten zurückgelegt, aber als solche zu berücksichtigen sind, stehen den nach diesem Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten gleich.

ABSCHNITT VI KINDERGELD

Artikel 33

(1) Nach Maßgabe der folgenden Absätze hat eine Person, die im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt ist, nach deren Rechtsvorschriften für Kinder, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, Anspruch auf Kindergeld, als hielten sich die Kinder gewöhnlich im Gebiet der ersten Vertragspartei auf. Dies gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen Arbeitslosengeld, erhält und sich im Gebiet der ersten Vertragspartei aufhält.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird bis zu einer späteren Regelung zwischen den Vertragsparteien der deutsche Träger den in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten türkischen Arbeitnehmern für ihre im Heimatland lebenden Kinder, Kindergeld zu den höchsten Sätzen gewähren, die die Bundesrepublik Deutschland für Kinder in einem anderen Anwerbeland vereinbarungsgemäß ab 1.January 1975 zahlt.

(3) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 gelten:

a) eheliche Kinder,

b) Stiefkinder, die in den Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter aufgenommen sind,

c) für ehelich erklärte Kinder,

d) an Kindes Statt angenommene Kinder,

e) uneheliche Kinder (im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist) des Berechtigten.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn einer Person, die im Gebiet der Vertragspartei erwerbstätig ist, in dem sich die Kinder gewöhnlich aufhalten, nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei Anspruch auf Kindergeld zusteht. Rechtsvorschriften, die einem solchen Anspruch mit Rücksicht auf das Vorhandensein der in Absatz 1 genannten Person ausschliessen, sind nicht anzuwenden.

(5) Eine Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften der einem und der anderen Vertragspartei gelten, hat für den ganzen Monat nur nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei Anspruch auf Kindergeld.

Artikel 33a

(1) Wenn der Arbeitnehmer das ihm ausgezahlte Kindergeld nicht für den Unterhalt der Kinder verwendet, gilt folgendes:

a) Der zuständige Träger zahlt auf Antrag und durch Vermittlung der Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder mit befreiender Wirkung das auf ein Kind entfallende Kindergeld an die natürliche oder juristische Person, die tatsächlich für das Kind sorgt. Erfüllen neben dem Ehegatten des Berechtigten auch andere Personen diese Voraussetzungen, so ist das Kindergeld dem Ehegatten auszuführen. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Personen gleichzeitig die genannten Voraussetzungen erfüllen, ist das Kindergeld der Personen auszuführen, die für das Kind überwiegend sorgt.

b) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne des Buchstaben a gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des für die Kinder gewährten Kindergeldes auf alle Kinder ergibt.

c) Der Arbeitnehmer gilt als Empfänger des Kindergeldes im Sinne der Vorschriften über die Rückzahlung zu unrecht gezahlten Kindergeldes.

(2) In dem Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes nach Absatz 1 Buchstabe a ist die natürliche oder juristische Person zu bezeichnen, der das Kindergeld auszuführen ist. Der zuständige Träger wird in der Regel einem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a entsprechen, ohne die in ihm enthaltenen Angaben nachzuprüfen. In jedem Fall wird der Träger mit der Zahlung an die von der Verbindungsstelle bezeichnete Person von der Verpflichtung zur Zahlung des Kindergeldes befreit. Die Verbindungsstelle des Wohnlandes der Kinder hat den zuständigen Träger zu benachrichtigen, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Der zuständige Träger kann die Auszahlung des Kindergeldes nach Absatz 1 nur dann einstellen oder das Kindergeld an eine andere Person im Wohnland der Kinder ausführen, wenn er vorher der Verbindungsstelle im Wohnland der Kinder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Artikel 34

Hängt nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei der Erwerb des Anspruchs auf Kindergeld davon ab, daß Versicherungszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten zurückgelegt worden sind, so werden alle Zeiten berücksichtigt, die nach-einander in den Gebieten beider Vertragsparteien zurückgelegt worden sind.

ABSCHNITT VII VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 35

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschlossenen II.Zusatzabkommens entfallen.

Artikel 36

Dieses Abkommen berührt nicht die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger und zur Vorstellung bei einer vor diesem zu bestimmenden Stelle beim Auslandsaufenthalt.

Artikel 37

Sind nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Geldleistungen nach dem Entgelt oder nach Beiträgen zu berechnen, so ist vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 2 und des Artikels 29 Absatz 2 der Durchschnitt der Entgelte oder der Beiträge für die nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten den nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegten und nach diesem Abkommen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zugrunde zu legen.

Artikel 38

Sind bei Anwendung der Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zurückgelegte Beitragszeiten zu berücksichtigen, so gelten sieben nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beitragstage als ein nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichteter Wochenbeitrag und umgekehrt und dreissig nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beitragstage als ein nach den deutschen Rechtsvorschriften entrichteter Monatsbeitrag und umgekehrt. Die während eines Kalenderjahres nach den türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragstage können bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften höchstens als in Versicherungsjahr oder als zwölf Kalendermonate gelten.

Artikel 39

Für die Berechnung der Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei sind auch die Angehörigen zu berücksichtigen, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhalten.

Artikel 40

Der Träger der einen Vertragspartei ist berechtigt, Geldleistungen zugunsten einer Person, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, auch in deren Währung zu zahlen. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist.

Artikel 41

(1) Zahlungen nach diesem Abkommen erfolgen zu dem für laufenden Geschäfte am Tage des Transfers gültigen Kurs.

(2) Der für laufende Geschäfte gültige Kurs beruht auf dem mit dem internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (parvalue) und muß innerhalb der nach Artikel IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfond zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der Parität (parity) liegen.

(3) Hat der Internationale Währungsfonds für laufende Geschäfte einen von Absatz 2 abweichenden Kurs zugelassen, so gilt dieser Kurs.

(4) Besteht in Bezug auf eine Vertragspartei im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im von Absatz 2 oder Absatz 3, so wird der Kurs angewandt, den diese Vertragspartei für ihre Währung im Verhältnis zum US Dollar oder zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegt hat. Ist auch ein Solcher Kurs nicht festgelegt so lassen die Vertragsparteien einen Kurs zu, der gerecht und billigt ist.

Artikel 42

(1) Innerstaatliche Rechtsvorschriften und andere Regelungen der einen Vertragspartei, nach denen Geldleistungen bei Auslandsaufenthalt des Berechtigten durch Zahlung an einen von ihm zu bezeichnenden Empfangsberechtigten im Inland zu bewirken sind, sind bei der Durchführung dieses Abkommens nicht anzuwenden wenn sich der Berechtigte im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für den reibungslosen Transfer aller Zahlungen nach diesem Abkommen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei erforderlichen Rechtsvorschriften unverzüglich zu erlassen und die zuständigen Stellen anzuweisen, die erforderlichen Genehmigungen beschleunigt und ohne Einschränkung zu erteilen.

(3) Wird der Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsparteien beschränkt, so stellen sie unverzüglich sicher, daß Zahlungen nach diesem Abkommen aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei weiter ohne Einschränkung möglich sind.

Artikel 43

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsparteien leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausschlag, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsparteien liegt.

Artikel 44

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der einen Vertragspartei vorzulegen sind ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Abkommens einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der anderen Vertragspartei vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Anwendung dieses Abkommens einer Behörde, einem Gericht oder einem Träger der einen Vertragspartei vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen der anderen Vertragspartei keiner Legalisation, wenn sie mit dem Dienststempel oder Dienstsiegel der Stelle versehen sind, die die Schriftstücke ausgestellt hat.

Artikel 45

(1) Die Behörden, Gerichte und Träger der einen Vertragsparteien können bei Anwendung dieses Abkommens unmittelbar miteinander und den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Die Behörden, Gerichte oder Träger der einen Vertragspartei dürfen Eingaben oder sonstige Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefaßt sind.

Artikel 46

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei bei einer Stelle in der anderen Vertragspartei gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei erworbenen Ansprüche in den Fällen aufgeschoben wird, in denen er nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen maßgeblich ist.

Artikel 47

Bescheide eines Trägers der einen Vertragspartei können einer Person, die sich im Gebiet der

anderen Vertragspartei aufhält, unmittelbar durch Einschreibebrief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 47 a

Die berufskonsularischen Behörden einer Vertragspartei sind berechtigt, die zur Sicherung und Erhaltung der Recht der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den Artikel 43 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben und Rechtsbehilfe einlegen.

Artikel 48

(1) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über die zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen und die Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die die Anwendung dieses Abkommens berühren. Sie können unmittelbar die zur Anwendung Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern, werden verbindungsstellen eingerichtet.

Verbindungsstellen sind in der Bundesrepublik Deutschland:

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung

der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.v., Bonn

für die Rentenversicherung der Arbeiter

die Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, Bayreuth,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum,

für die im Saarland, bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für das Kindergeld

die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit (Kindergeldkasse), Nürnberg,

in der Türkei

für alle Versicherungszweige İşçi Sigortalar Kurumu Genel Müdürlüğü (Generaldirektion der Arbeiterversicherungsanstalt), Ankara, und Bağ-Kur Genel Müdürlüğü (die Generaldirektion der Pensionsversicherung der Handwerker und der in der gewerblichen Wirtschaft,

selbständig Erwerbstätigen) Ankara, in Bezug auf die Pensionsversicherung der Handwerker und der gewerblichen, wirtschaft und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.

für die Rentenversicherung der Staatsbeamten und Angestellten

T.C Emekli Sandığı Genel Müdürlüğü, Ankara

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist Inhalt der Rentenversicherung der Arbeiter die für diese eingerichtete Verbindungsstelle für die Feststellung der Leistungen mit Ausnahme der medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation zuständig, wenn

a) Versicherungszeiten nach den deutschen und türkischen Rechtsvorschriften zurückgelegt oder anrechnungsfähig sind oder

b) der Beschäftigte sich im Gebiet der Türkei gewöhnlich aufhält oder

c) der Berechtigte sich als türkischer Staatsangehöriger gewöhnlich außerhalb der Gebiete der Vertragsparteien aufhält.

Die Zuständigkeit der Sonderanstalten bleibt unberührt.

Artikel 49

(1) Hat ein Träger der einen Vertragspartei einen Vorschuss gezahlt, so behält auf sein Ersuchen und zu seinen Gunsten der zuständige Träger der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Vorschuss von einer entsprechenden Nachzahlung oder den entsprechenden laufenden Zahlungen ein, auf die Anspruch besteht.

(2) Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen wegen der Gewährung von Geldleistungen bei Krankheit der Anspruch auf Rente ganz oder teilweise auf den zuständige Träger der Krankenversicherung übergeht, sind auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei zu zahlende Rente handelt.

(3) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger der anderen Vertragspartei unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet der ersten Vertragspartei.

Artikel 50

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet der anderen Vertragspartei eingetreten ist, nach deren Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger der ersten Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Hat der Träger der einen Vertragspartei nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften gegen einen Dritten unmittelbaren Ersatzanspruch, so erkennt andere Vertragspartei dies an.

(3) Haben Träger beider Vertragsparteien wegen Leistungen auf Grund desselben Schadensfalles Ersatzanspruch, so sind sie Gesamtgläubiger. Im Innenverhältnis sind sie anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 51

Beiträge zur Sozialen Sicherheit, die nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei von einer Person geschuldet werden, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, können dort ebenso eingezogen und beigetrieben werden wie Beiträge, die nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei geschuldet werden.

Artikel 52

Dieser Artikel des Abkommens ist mit dem Inkrafttreten (1.4.1987) des am 2.11.1984 abgeschlossenen II. Zusatzabkommen entfallen.

Artikel 53

Dieses Abkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegten Versicherungszeiten und eingetretenen Versicherungsfälle. Es begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor seinem Inkrafttreten und gilt nicht für Ansprüche, die durch Abfindung oder Beitragserstattung erloschen sind.

Artikel 54

(1) Ist der Versicherungsfall vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens eingetreten, so sind Renten für die Zeit von diesem Tage an auf Antrag zu gewähren oder neu festzustellen. Eines Antrages bedarf es nicht für Renten, die nach den Rechtsvorschriften, auf denen sie beruhen, von Amts wegen festgestellt werden.

(2) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 1 keine oder eine niedrigerere Rente als zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zugestanden hat, so ist die höhere Rentefestzustellen.

(3) Wird der Antrag nach Absatz 1 binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt, so beginnt die Rente oder die höhere Rente mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

Artikel 55

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, in dem Jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitgliedes sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmannes sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 56

Das diesem Abkommen beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 57

Dieses Abkommens gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der türkischen Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 58

(1) Dieses Abkommen gilt für Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage seines Inkrafttretens an. Es gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monaten vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird.

(2) Tritt das Abkommen außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Artikel 59

Nach II. Zusatzabkommen vom 2.11.1984

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommens tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

SCHLUSSPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK TÜRKEI UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

1. Zu Artikel 1 des Abkommens:

Als Verordnungen im Sinne der Nummer 2 gelten auch Erlasse der jeweils in Betracht kommenden türkischen zuständigen Behörde im Sinne der Nummer 3 aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche

Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Abschnitt V des Abkommens nicht.

b) Sind nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieser Vertragspartei bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

c) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und die Bestimmung unter Buchstabe b finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

3. Zu Artikel 3 des Abkommens :
Überstaatliches Recht im Sinne des Buchstaben d kommt zur Zeit für Republik Türkei nicht in Betracht.

4. Zu den Artikeln 3 und 4 des Abkommens
In Bezug auf die Republik Türkei gelten die Buchstaben c erst dann, wenn das dort genannten Übereinkommen für sie verbindlich ist.

5. Zu den Artikeln 4 und 4a des Abkommens:

a) Artikel 4 gilt nicht in Bezug auf Renten, die deutsche Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zahlen können.

b) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

c) Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

d) Die nach Artikel 4 den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Personen sind, solange sie sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung nicht berechtigt. Übergangsrechtliche Vorschriften oder Rechtsvorschriften zugunsten von gleichgestellten Personen, für die Nummer 16 des Schlußprotokolls gilt, bleiben unberührt.

e) Soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Renten türkischen Staatsangehörigen gezahlt und transferiert, die sich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt, werden die nach den türkischen Rechtsvorschriften in Betracht kommenden Renten deutschen Staatsangehörigen gezahlt und in die Bundesrepublik Deutschland transferiert, die sich außerhalb des Gebietes der Republik Türkei gewöhnlich aufhalten.

6) Zu Artikel 4a des Abkommens:

a) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus
- Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht

versichert war,

- Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, werden nicht berührt.

b) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung werden nicht berührt.

7. Zu den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens:

Soweit nach den Artikeln 6 bis 9 des Abkommens ein Arbeitnehmer nicht den Rechtsvorschriften der Vertragspartei unterliegt in deren Gebiet er beschäftigt ist, finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei über die Beiträge, Umlagen und Leistungen nach den Regelungen über Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.

8. Zu Artikel 8 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesen Tage.

9. Zu Artikel 10 des Abkommens:

Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruch aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer gleichartigen Rente nach den türkischen Rechtsvorschriften zu.

10. Zu Artikel 11 des Abkommens:

a) Artikel 11 gilt entsprechend für Leistungen, deren Gewährung nach den deutschen Rechtsvorschriften im Ermessen eines Trägers liegt.

b) 1. Ist für die Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung auf die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abzustellen, so ist die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Gebiet oder außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise zu berücksichtigen.

2. Ist für die Versicherungspflicht nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung auf die Verheiratung mit einem Mitglied der deutschen Krankenversicherung abzustellen, so steht die Verheiratung mit einem Mitglied der türkischen Krankenversicherung gleich.

11. Zu Artikel 14 des Abkommens:

a) Sind nach Absatz 3 Satz 1 die türkischen Rechtsvorschriften über Krankenversicherung anzuwenden, so wird ein Beitragszuschuß zur der Rentner nicht gewährt.

b) Hält sich ein Bezieher einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung gewöhnlich im Gebiet der Türkei auf, so werden Beiträge, die er aufgrund der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, durch den zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung von der Rente zugunsten des zuständigen deutschen Trägers der Krankenversicherung einbehalten.

c) Die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, wonach der Rentenantragsteller die Beiträge zu der aufgrund des Rentenantrags bestehenden Pflichtversicherung bis zum Beginn der Rente

zunächst selbst zu zahlen hat, sind auf die in Absatz 1 genannten Personen nicht anzuwenden. Während der zwischen dem Rentenanspruch und der Erteilung des Rentenbescheides liegenden Zeit werden nur Sachleistungen gewährt. Sterbegeld und Mutterschaftsgeld werden gewährt, nachdem dem Rentenanspruch entsprochen worden ist. Wird der Anspruch auf Rente abgelehnt, so sind die Kosten für die Sachleistungen vom zuständigen Träger nicht zu erstatten.

12. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Zu den Sachleistungen im Sinne des Artikels 15 gehört der Entbindungspauschalbetrag nach den deutschen Rechtsvorschriften und das Stillgeld nach den türkischen Rechtsvorschriften. Soweit hinsichtlich des türkischen Stillgeldes für die Zeit vor dem 1. Januar 1979 anderes verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

13. Zu Artikel 27 des Abkommens:

Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Leistungen, die deutsche Träger der Rentenversicherung nach ihrem Ermessen gewähren können.

14. Zu den Artikeln 27 und 28 des Abkommens:

Bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, die Berechnung der Rente, insbesondere die höhere Bewertung von Beitragszeiten bei Zurücklegung einer bestimmten Mindestzahl von Versicherungsjahren oder bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Sachbezügen von bestimmter Dauer betreffen sind türkische Versicherungszeiten oder entsprechende türkische Beschäftigungen nicht zu berücksichtigen, soweit das Abkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn die Neufeststellung eines bestehenden Rentenanspruch von der Zurücklegung einer bestimmten Anzahl weiterer Beitrags oder gleichgestellter Zeiten abhängig ist.

15. Zu Artikel 28 des Abkommens:

Bergbauliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch oder Steine und Erden überwiegend unterirdisch gewonnen werden.

16. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, Soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten nicht berührt.

**VEREINBARUNG
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK TÜRKEI UND DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBERSOZIALE SICHERHEIT
(DURCHFÜHRUNGSVEREINBARUNG)**

Abgeschlossen : am 2.11.1984

Wurde veröffentlicht: im Gesetzblatt vom 14.1.1985, Nr. 18635

In Kraft getreten : am 1.4.1987

VEREINBARUNG

Zur Durchführung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und
die Regierung der Republik Türkei
haben in Anwendung des Artikels 48 Absatz 1 des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit, im
folgenden als Abkommen bezeichnet, folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über die Rechte und Pflichten nach dem Abkommen.

Artikel 3

Die nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und die nach Artikel 48 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens zuständigen Träger vereinbaren unbeschadet des Artikels 48 Absatz 1 und des Artikels 15a Absatz 1 des Abkommens und unter Beteiligung der zuständigen Behörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind.

Artikel 4

(1) Soweit es sich nicht bereits aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergibt, haben die in Artikel 43 Absatz 1 des Abkommens genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der nach in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, der nach dem Abkommen und der nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Pflichten der beteiligten erforderlich sind.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder nach deren Recht gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

Artikel 5

(1) In den Fällen der Artikel 6 und 9 des Abkommens erteilt der zuständige Träger im Gebiet der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind, der betreffenden Person auf Antrag eine Bescheinigung darüber, daß sie diesen Rechtsvorschriften untersteht.

(2) In der Bundesrepublik Deutschland stellt der Träger der Krankenversicherung diese Bescheinigung auch für die Übrigen Versicherungszweige aus. Ist eine Person nur in der Unfallversicherung versichert, so wird die Bescheinigung vom zuständigen Träger der Unfallversicherung ausgestellt.

(3) In der Türkei wird die Bescheinigung von derjenigen in Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens aufgeführten Verbindungsstelle ausgestellt, die für die betreffende Person zuletzt als Verbindungsstelle zuständig war.

Artikel 6

Geldleistungen an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei können unmittelbar oder unter Einschaltung von Verbindungsstellen ausgezahlt werden. Artikel 16., 23 Absatz 7 und Artikel 33a des Abkommens bleiben unberührt.

Artikel 7

Für Anwendung des Artikels 46 Absatz 1 des Abkommens sind Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe von der Stelle der einen Vertragspartei, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiterzuleiten.

ABSCHNITT II BESONDERE BESTIMMUNGEN

KAPITAL 1 VERSICHERUNGEN FÜR DEN FALL DER KRANKENHEIT UND MUTTERSCHAFT

Artikel 8

(1) Für den Bezug von Geldleistungen bei Aufenthalt im Gebiet der Vertragspartei, in der zuständige Träger nicht seinen Sitz hat, legt die betreffende Person innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit dem Träger des Aufenthaltsortes eine ärztliche Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit vor. Der Träger des Aufenthaltsortes überprüft und bestätigt die Arbeitsunfähigkeit der Person innerhalb von drei Tagen in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten und teilt das Ergebnis unverzüglich dem zuständigen Träger mit.

(2) Geht die Arbeitsunfähigkeit über die voraussichtliche Dauer hinaus so gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 9

Für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über den Anspruch aus.

Artikel 10

(1) Die von den türkischen Trägern aufgewendeten Beträge für die sich gewöhnlich in der Türkei aufhaltenden Familienangehörigen der Versicherten deutscher Träger und für die in

Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens genannten und bei deutschen Trägern versicherten Personen und deren Familienangehörige werden für die Zeit ab 1. Januar 1971 nach Pauschalbeträgen erstattet. Nummer 11 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen bleibt unberührt.

(2) Die nach Artikel 48 Absatz 2 des Abkommens für die Krankenversicherung eingerichteten Verbindungsstellen vereinbaren die Einzelheiten der Pauschalabrechnung und die Höhe der Pauschalbeträge.

(3) Soweit für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abweichend von Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 11

Für die Gewährung des Entbindungspauschalbetrages stehen den nach den deutschen Rechtsvorschriften erforderlichen ärztlichen Untersuchungen entsprechende Untersuchungen nach den türkischen Rechtsvorschriften gleich.

KAPITAL 2 UNFALLVERSICHERUNG

Artikel 12

(1) Für die Anzeige des Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) gelten die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, nach denen die Versicherung besteht.

(2) Die Anzeige wird dem zuständigen Träger erstattet. Er unterrichtet davon unverzüglich den Träger des Aufenthaltsortes. Die Anzeige kann auch diesem erstattet werden. Er übersendet die Anzeige unverzüglich dem zuständigen Träger.

KAPITAL 3 VERSICHERUNGEN FÜR DEN FALL DER INVALIDITÄT, DES ALTERS UND DES TODES (RENTEN)

Artikel 13

Die in Artikel 48 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in das Gebiet der anderen Vertragspartei vorgenommenen Zahlungen, Statistiken, die Angaben über Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen enthalten. Diese Statistiken werden ausgetauscht.

ABSCHNITT III VERSCHIEDENES

Artikel 14

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund des Abkommens oder dieser Vereinbarung von einer Vertragspartei in die andere weitergegeben, so gilt sowohl für die Weitergabe als auch für die Verwendung das jeweilige innerstaatliche

Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

ABCHNITT IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 16

Diese Vereinbarung tritt in Kraft sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichen Recht für ihr Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Sie ist von dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden. Geschehen zu Ankara am 2. November 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Republik Türkei

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Das Abkommen zwischen der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit wurde am 30.4.1964 unterzeichnet und trat erst am 1.11.1965 in Kraft. Das genannte Abkommen wurde dann in verschiedenen Daten entsprechend den gegenwärtigen Umständen durch folgenden Abkommen bzw. Vereinbarungen geändert.

Titel des Abkommens Tag der Unter- Datum und Nummer Datum des Zeichnung des
Gesetzblatts, Inkraft-
tretens
mit dem das Abkom-
men publiziert wurde

Deutsch-Türkisches
Abkommen über Soziale
Sicherheit 30.4.1964 8.10.1965/12121 1.11.1965

Aenderungsabkommen
zum Deutsch-Türkischen
Abkommen vom 30.4.1964
- I. Zusatzabkommen 28.5.1969 4.6.1972/14205 1.8.1972

Aenderungsabkommen
zum Deutsch-Türkischen
Abkommen vom 30.4.1964
- Zwischenabkommen 25.10.1974 1.8.1975/15313 1.1.1975

Aenderungsabkommen
zum Deutsch-Türkischen
Abkommen vom 30.4.1964

-II. Zusatzabkommen 2.11.1984 12.5.1986/19105 1.4.1987

Durchführungsvereinbarung
zwischen der Republik Türkei
und der Bundesrepublik

Deutschland 2.11.1984 14.1.1985/18635 1.11.1965

Tritt erst ab 1.4.1987